



Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **IV/2005/05247**
Datum: 10.01.2006
Bezug-Nummer.
Kostenstelle/Unterabschnitt: 1.6100.650000
Verfasser: GB Planen, Bauen und
Straßenverkehr

Beratungsfolge	Termin	Status
Beigeordnetenkonferenz	10.01.2006	nicht öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Planungsangelegenheiten	31.01.2006	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	22.02.2006	öffentlich Entscheidung

Betreff: Rückwirkende Aufhebung der Ziffer 4 des Beschlusses Nr. 98/I-40/903 vom 18.03.1998

Beschlussvorschlag:

1. Ziffer 4 des Beschlusses Nr. 98/I-40/903 – Abstimmung des Beschlusses der Stadt Halle zur Gründung der Mitteldeutschen Verkehrsverbund GmbH (MDV) mit den Beschlüssen der übrigen beteiligten Gebietskörperschaften vom 18.03.1998 - wird rückwirkend aufgehoben.
2. Alle übrigen Teile des Beschlusses 98/I-40/903 gelten uneingeschränkt fort.

Finanzielle Auswirkung: keine

Begründung der Beschlussfassung:

1. Hintergrund und Anlass des Beschlusses

In seiner Sitzung am 29.06.2005 wurde dem Stadtrat in Beantwortung der Anfrage des Stadtrates Uwe Heft (IV/2005/04955) mitgeteilt, dass die Verwaltung unter Bezugnahme auf die Beantwortung dieser Anfrage eine Beschlussvorlage zur rückwirkenden Aufhebung von Ziffer 4 des Beschlusses 98/I-40/903 vom 18.03.1998 vorbereiten werde. Diese Ankündigung wird mit der vorliegenden Beschlussvorlage umgesetzt.

2. Begründung

In seiner Sitzung am 18.03.1998 hat sich der Stadtrat mit der Beschlussvorlage „Abstimmung des Beschlusses der Stadt Halle zur Gründung der Mitteldeutschen Verkehrsverbund GmbH (MDV) mit den Beschlüssen der übrigen beteiligten Gebietskörperschaften“ befasst.

Ziffer 4 des gefassten Beschlusses (Nr. 98/0903) legt fest, dass vertraglich sicher zustellen ist, dass der Stadtrat die Möglichkeit erhält, sich mit anstehenden Anpassungen des Verbundtarifes (Tarifhöhe und Zeitpunkt der Anpassung) vor den entsprechenden Entscheidungen im Verbundaufsichtsrat zu befassen und dass die Hallesche Verkehrs AG die hierfür erforderlichen Vorlagen unaufgefordert und rechtzeitig zur Verfügung stellt.

Eine dem Beschluss entsprechende vertragliche Absicherung ist allerdings in keinem der dafür in Frage kommenden Verträge (1. Vertrag über den Ausgleich verbundbedingter Belastungen vom 05.06.2001; 2. Verkehrsbedienungsfinanzierungsvertrag vom 30.01.2001) enthalten. Aus welchem Grund der Stadtrat nicht darüber informiert wurde, dass eine solche vertragliche Abstimmung nicht in die o. g. Verträge aufgenommen wurde, kann zum heutigen Zeitpunkt nicht mehr nachvollzogen werden. Aus heutiger Sicht wäre eine solche vertragliche Absicherung auch gar nicht möglich gewesen, da sie mit dem Aktienrecht nicht vereinbar wäre: Gemäß **Aktiengesetz** §§ 76 (1), 111 (1) leitet der Vorstand die Aktiengesellschaft unter eigener Verantwortung.

Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen. Aus der Kontrollfunktion des Aufsichtsrates lässt sich allerdings keine Weisungsbefugnis gegenüber dem Vorstand ableiten. Weder die Stadt Halle als Gesellschafter noch der Aufsichtsrat als Ganzes hätten danach die einseitige Befugnis, den Vorstand der Halleschen Verkehrs AG im Rahmen eines Vertrags oder eines Abstimmungsbeschlusses dazu zu verpflichten, die für eine Befassung des Stadtrates mit anstehenden Anpassungen des Verbundtarifes erforderlichen Vorlagen unaufgefordert und rechtzeitig dem Stadtrat zur Verfügung zu stellen.

3. Finanzielle Auswirkungen

keine

Anlagen:

- Anlage 1: Auszug aus der Niederschrift der 40. Tagung des Stadtrates der Stadt Halle (Saale) am 18.03.1998 zum Beschluss Nr. 98/I-40/903
- Anlage 2: Beschlussvorschlag zur Vorlage 98/I-40/903